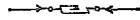


B. CIVILRECHTSPFLEGE.

ADMINISTRATION DE LA JUSTICE CIVILE.



I. Abtretung von Privatreehten.

Expropriation pour cause d'utilité publique.

Gegenstand der Abtretung. Verpflichtung des Unternehmers zu Strassen- und Wasserbauten.

Objet de la cession. Obligation de l'entrepreneur de construire des routes, des canaux, etc.

110. Urtheil vom 27. October 1876 in Sachen
Geb Brüder Wyrsch gegen Nordostbahn.

A. Der Antrag der Instruktionskommission ging dahin:

1. Die Eisenbahngesellschaft ist pflichtig, vorbehältlich des Nachmasses des abgetretenen Bodens, an die Expropriaten zu bezahlen: 4915 Fr. 51 Cts.

2. Mit ihren weiter gehenden Ansprüchen sind die Expropriaten abgewiesen.

B. Diesen Antrag nahm die Eisenbahngesellschaft an; dagegen beriefen Gebrüder Wyrsch sich auf den Entscheid des Bundesgerichtes und stellten heute, unter Annahme des übrigen Theiles des gutachtlichen Entscheides der Instruktionskommission, die Begehren, daß ihnen für gestörte Kommunikation eine Entschädigung von 4000 Fr. zugesprochen werde.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die vom Rekurrenten dem Entscheide des Bundesgerichtes unterworfenene Forderung stützt sich darauf, daß der Eisenbahnkörper und die Station Wettingen zwischen die Dekonomiege-

hände der Rekurrenten und deren circa 60 Zueharten haltenden Güterkomplex zu liegen komme und hiedureh die Kommunikation zwischen diesen Realitäten wesentlich erschwert werde.

2. Nun können aber aus diesem Umstande für sie allein die Rekurrenten keinen Anspruch auf Entschädigung herleiten. Denn das Bundesgesetz über Abtretung von Privatreehten vom 1. Mai 1850 gewährt einen solchen Anspruch nur für entzogene Privatreehte und kommt daher in Frage, ob jene Kommunikationsstörung eine Folge davon sei, daß die Rekurrenten zu dem Eisenbahnbau Rechte abtreten müssen.

3. Diese Frage muß deshalb verneint werden, weil die Rekurrenten auch bisher nicht auf eigenem Lande, sondern nur dureh Benuekung der öffentlichen Straße auf ihre jenseits der Bahn befindlichen Güter gelangen konnten. An dieser öffentlichen Straße steht denselben aber, wie übrigens heute anerkannt worden ist, ein Privatreeht überall nicht zu und sie können daher daraus, daß in Folge Schließung der Barrieren die Kommunikation auf dieser Straße und daher auch zwischen ihren Dekonomiegebäuden und den Gütern zeitweise gestört ist, einen Entschädigungsanspruch nicht folgern.

4. Allerdings müssen Rekurrenten sowohl zum Bahnbau als zur Korrektion jener öffentlichen Straße Land abtreten. Allein dieser Umstand gibt ihnen keinen Anspruch auf Ersatz aller dureh die Bahnanlage für sie eintretenden Inkonvenienzen, sondern nur auf Vergütung derjenigen Nachtheile, welche aus der Abtretung selbst herfließen. Zu diesen gehört aber, wie bereits gezeigt worden ist, die zeitweise Störung der Kommunikation nicht, indem dieselbe lediglich eine Folge des Bahnbetriebes, beziehungsweise des Umstandes ist, daß die öffentliche Straße dureh die Bahn durchnitten und deren Schließung zeitweise im Interesse der öffentlichen Sicherheit nothwendig wird.

5. Auch auf den Art. 6 des oben citirten Bundesgesetzes können Rekurrenten ihre Entschädigungsforderung nicht stützen, denn diese Gesetzesstelle spricht lediglich die Verpflichtung der Eisenbahngesellschaften zur Ausführung derjenigen Bauten aus, welche in Folge der Eisenbahnanlage behufs Erhaltung ungestörter Kom-

munifikationen nothwendig werden, und nun kann zudem bei öffentlichen Straßen das Recht, gemäß jenem Artikel Begehren zu stellen, lediglich den Behörden, welche die Aufsicht über das Straßenwesen auszuüben haben, nicht den Privaten, zugestanden werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

1. Die Eisenbahngesellschaft ist pflichtig, vorbehältlich des Nachmaßes des abgetretenen Bodens, an die Expropriaten zu bezahlen: 4915 Fr. 51 Cts.
2. Mit ihren weitergehenden Ansprüchen sind die Gebrüder Wyrsch abgewiesen.

II. Civilstand und Ehe. — Etat civil et mariage.

111. Urtheil vom 2. Dezember 1876 in Sachen Eheleute Fischer.

A. Durch Entscheid vom 30. September d. J. wurde dem Ehemann Fischer eine Frist von sechs Monaten angesetzt, um eine Erklärung des herzoglich braunschweigischen Staatsministeriums beizubringen, daß ein von den schweizerischen Gerichten ausgefalltes Scheidungsurtheil dortseits anerkannt werde¹⁾.

B. Darauf hat Fischer sich darüber ausgewiesen, daß er nicht mehr braunschweigischer Staatsangehöriger sei, indem er das Bürgerrecht der Gemeinde Außer-Röthli, Kanton Zürich, und das Landrecht in letzterem Kanton erworben habe.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die zürcherischen Gerichte haben gefunden, daß zwar die Voraussetzungen eines gemeinsamen Scheidungsbegehrens (Art. 45 des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe) nicht vorhanden seien, indem jede Partei, unter Bestreitung der Scheidungsklage der andern, selbständige Scheidungsgründe geltend mache und

¹⁾ s. oben Seite 332 ff.

überdem die Beklagte ihre Zustimmung zu einem gemeinsamen Scheidungsbegehren ausdrücklich von der, mit einem solchen Scheidungsbegehren unverträglichen, Bedingung abhängig gemacht habe, daß die aus der Ehe vorhandenen Kinder ihr überlassen werden; daß es ferner auch an einem zureichenden Nachweise für das Vorhandensein des in Art. 46 litt. b des citirten Bundesgesetzes genannten Scheidungsgrundes fehle, dagegen aus den gegenseitig von den Parteien erhobenen Anschuldigungen und aus der Gesamtheit der Zeugenaussagen eine derartige Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses hervorgehe, daß es als gerechtfertigt erscheine, die Ehe der Litiganten auf Grund des Art. 47 leg. cit. gänzlich zu scheiden.

2. Die Richtigkeit dieser thatsächlichen Annahme der zürcherischen Gerichte, daß das eheliche Verhältniß tief zerrüttet sei, hat Beklagte nicht angefochten, vielmehr die Aufhebung des Scheidungsurtheiles einzig aus dem Grunde verlangt, weil ihr Ehemann die ehelichen Zwistigkeiten allein verschuldet habe und demselben daher das Recht, aus Art. 47 des citirten Gesetzes auf Scheidung zu klagen, nicht zustehe.

3. Ueber diese Frage haben sich die zürcherischen Gerichte im vorliegenden Falle nicht ausgesprochen. Dagegen hat die Appellationskammer des zürcherischen Obergerichtes in dem früher entschiedenen, ebenfalls anher gezogenen Scheidungsprozeße der Eheleute Schwarzenbach (vergl. Dff. Samml. der bundesger. Entschöng. Bd. II. S. 273 ff.) den Grundsatz aufgestellt, daß der citirte Art. 47 demjenigen Ehegatten, welcher ganz oder doch vorzugsweise die Schuld an der Zerrüttung der Ehe trage, die Scheidungsklage nicht gestatte, und darf daher unbedenklich davon ausgegangen werden, daß auch das vorliegende Urtheil des zürcherischen Obergerichtes auf der gleichen, vom Bundesgerichte ausdrücklich gebilligten Auffassung jener Gesetzesstelle beruhe und daselbe somit in thatsächlicher Hinsicht auf der Annahme basire, daß die Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses weder ganz noch hauptsächlich vom Ehemanne, sondern zum mindesten von beiden Ehegatten in gleichem Maße verschuldet worden sei. Bei dieser Annahme, die in den Akten hinreichende Unterstützung findet und